

„mit vollständigem Vor- und Zunamen“

angenommen, und es ist dabei der Grundsatz ausgesprochen worden, daß sowohl die Beamten, als die Notare von der Verpflichtung, den vollen Vor- und Zunamen beizusetzen, befreit sein sollten. Auch dieses Amendement wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Carlwiz: Aus dem Punkte h. sollen die Worte ausfallen: „mit vollständigem Vor- und Zunamen“. Genehmigt dies die Kammer? — Wird einstimmig genehmigt.

Präsident v. Carlwiz: Weiter frage ich: ob der Paragraph mit dieser Modification angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 95.

Wenn diejenige Handlung, zu deren Beweis der Protest reichen sollen, durch die Abwesenheit dessen, bei welchem sie vorzunehmen gewesen, verhindert worden, so ist bei einem solchen Proteste (Abwesenheitsprotest)

k) dieser Umstand, und zugleich die Angabe der Anstalten, welche zu Erfragung und Ausfindigmachung desselben getroffen worden, zu bemerken.

Hierzu ist keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Carlwiz: Wird §. 95 des Entwurfs angenommen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 96.

Die bisher gebräuchlichen Formeln, wodurch der Protest als eine besondere Handlung bezeichnet wird, womit dem Präsentanten Rechte, Klagen und quaevis juris competentia ausdrücklich vorbehalten worden, sind als wesentliche Bestandtheile eines Protestes nicht zu betrachten.

Hierzu ist keine Bemerkung Seiten der Deputation gemacht.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt man §. 96 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 97.

Der Fertiger des Protestes hat die Angaben desjenigen, bei welchem protestirt wird, womit er Auskunft über die Gründe ertheilt, weshalb er dem Ansinnen des Requirenten nicht entspricht, ingleichen dessen Erbietungen zu Leistungen, die der Requirent, als ungeeignet, anzunehmen nicht gemeint, in dem Proteste aufzunehmen, wenn dies der, bei dem der Protest erhoben wird, begehrt. Außerdem liegt ihm nicht ob, nach den Gründen der Weigerung zu fragen, oder im Protest zu bemerken, daß man sich zur Angabe der Beweggründe nicht verstehen wollen.

Ist keine Bemerkung gemacht.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt die Kammer §. 97 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 98.

Der protestirende Notar oder Beamte darf sich auch nicht

entbrechen, die Erbietungen dritter Personen, welche sich bei Gelegenheit des Protestirens zu Übernahme wechselmäßiger Verbindlichkeiten, z. B. Ehrenannahmen, Ehrenzahlungen bereit erklären, in den Protest aufzunehmen, oder doch wenigstens nachträglich beim Protest zu bemerken.

Auch hier hat die Deputation nichts zu erinnern gehabt.

Präsident v. Carlwiz: Nimmt man §. 98 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 99.

Der Protest wird in der Regel in Form einer extendirten Urkunde ausgefertigt. Es kann aber auch statt dessen, wenn der Protest nicht zu weitläufig wird, auf Begehren des Inhabers, gleich eine Registratur auf den Wechsel selbst, oder eine angelegelte Allonge gebracht werden. Wenn der Protest in Urkundenform gefertigt wird, so sind darin getreue und vollständige Abschriften der protestirten Wechsel aufzunehmen. Wenn der Protest auf den Wechsel selbst oder eine Allonge gebracht wird, sind diese Abschriften, und die Abschrift des Protestes selbst bei dem Protocolle zu behalten.

Im Hauptberichte ist bemerkt:

Die Extendirung des Protestes auf eine den Wechseln anzufügende Allonge, oder gar auf den Wechsel selbst, ist eine ganz ungewöhnliche, und was das Anfügen der Allonge betrifft, in der That auch sehr unsichere Maaßregel, die noch dazu Veranlassung zu vielfältigen Hinterziehungen des Proteststempels geben, ja sogar die Frage zweifelhaft erscheinen lassen kann, ob zu einem solchen Proteste überhaupt ein Stempel nothwendig sei. Ein besonderer Nutzen jener Neuerung ist auch nicht abzusehen. Daß übrigens Abschriften des Wechsels auf den in Urkundenform gefaßten Protest gebracht werden sollen (was ebenfalls in diesem Paragraphen vorgeschrieben worden), ist bereits im §. 94 sub i. gesagt, und so findet sich die Deputation bewogen, der Kammer anzurathen.

statt §. 99 des Entwurfs folgenden Paragraphen anzunehmen:

§. 99.

„Der Protest wird in Form einer extendirten Urkunde ausgefertigt, und es sind darin getreue und vollständige Abschriften der protestirten Wechsel aufzunehmen.“

Im Nachberichte ist noch hierzu gesagt:

Die zweite Kammer hat sich mit dem Entwurfe einverstanden erklärt. Die diesseitige Deputation muß bei ihrem Vorschlage Seite 183 des Hauptberichts stehen bleiben.

Königl. Commissar D. Eiert: Ich wiederhole meine Bemerkung. Es gereicht zu einer wesentlichen Erleichterung des Geschäftes, wenn der Protest nicht an die Urkundenform gebunden ist, sondern in Form einer Registratur abgethan werden kann. Ich beziehe mich nochmals auf den Vorgang der Engländer, welche bei einheimischen Wechseln nie einen Protest in der Form einer Urkunde aufnehmen lassen, sondern sich begnügen, wenn durch den Notar oder eine beglaubigte Person bescheinigt wird, daß der Wechsel nicht angenommen oder bezahlt worden ist. Ich halte es für eine bloße leere Solennität, daß man hier eine Urkunde ausfertigt, und es würde zur Verminderung der Kosten